

Laut Verteiler

Mag. Stefan Bugnits
Sachbearbeiter

stefan.bugnits@bmimi.gv.at

+43 1 71162 652617

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.231.062

Wien, 21. August 2025

Bahnstrecke Knoten Wagram – Salzburg Hauptbahnhof (VzG-Strecke 10102)
Bahn-km 274,60 – km 275,00

Errichtung Photovoltaikanlage „Frankenmarkt“, KG Kirchham in der Gemeinde Pöndorf

**Antrag auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG unter Mitverbindung
der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß §§ 34 ff EisbG**

Kundmachung und Parteiengehör

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 31.03.2025 beim Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl Nr. 69/1957 idGF, unter Mitverbindung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß §§ 34 ff EisbG für die Neuerichtung der ÖBB-Bahnstromanlage Frankenmarkt in der Gemeinde Pöndorf in Oberösterreich angesucht.

Der Bauentwurf und ein Gutachten gemäß § 31a EisbG wurden dem Antrag beigelegt.

Vorhaben

Gemäß den Einreichunterlagen soll der Anteil der Energie-Eigenerzeugung inkl. Partnerkraftwerken der ÖBB-Infrastruktur AG bis 2030 auf ca. 80% des gesamten Bahnstromverbrauchs angehoben werden. Diese Anhebung soll dabei ausschließlich mit erneuerbaren Energien vorgenommen werden.

Ziel des gegenständlichen Vorhabens ist die Errichtung und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage mit 2,1 Megawattpeak (MWp) Generatorleistung zum Zweck der Energieaufbringung und zur Direkteinspeisung in das 15-kV-Oberleitungsnetz mit 16,7 Hz.

Das Bauvorhaben befindet sich in Oberösterreich in der Gemeinde Pöndorf, Katastralgemeinde 50018 Kirchham. Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich nördlich und südlich der

Parteien im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren sind der Bauwerber bzw. die Bauwerberin, die Eigentümer:innen der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Einbringung von Stellungnahmen bzw. Einwendungen

Den Parteien und sonstigen Beteiligten wird die Möglichkeit eingeräumt, zu dem gegenständlichen Bauprojekt und zu dessen Unterlagen eine allfällige Stellungnahme abzugeben bzw. Einwendungen dagegen zu erheben.

Allfällige Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind bis spätestens 15.09.2025 beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung IV/E2 – Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, einzubringen. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen per E-Mail (e2@bmimi.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Zusätzlich wird zur Wahrung der Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gemäß § 31d EISbG die Kundmachung auch der Gemeinde Pöndorf zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Anzumerken ist, dass es sich dabei um ein Anhörungsrecht der sachlich und örtlich betroffenen Gebietskörperschaft handelt, welches jedoch keine Parteistellung in der Sache selbst verleiht.

Allgemeines zur Kundmachung

Das gegenständliche eisenbahnrechtliche Verfahren wird zusätzlich zur persönlichen Verständigung der Parteien bzw. bekannten Beteiligten durch Anschlag dieses Schriftstückes an der Amtstafel der Gemeinde Pöndorf kundgemacht.

Zusätzlich wird dieses Schriftstück im Internet unter der Adresse der Behörde (www.bmimi.gv.at/eisenbahn-verfahren) in geeigneter Weise kundgemacht.

Diese Kundmachung ergeht per RSb an:

1. Gemeinde Pöndorf
Pöndorf 5, 4891 Pöndorf

vorab per E-Mail an: gemeinde@poendorf.at

zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des Bauentwurfs (Parie C, inkl. Gutachten gemäß § 31a EISbG) und einer Kopie des Antrags vom 31.03.2025 zur allgemeinen Einsicht umgehend bis einschließlich 15.09.2025.

Um Verständigung etwaiger anderer, hier nicht bekannter oder nicht unmittelbar verständiger Anrainer, allenfalls betroffener Einbautenträger, sowie durch das gegenständliche Bauvorhaben berührter Grundeigentümer bzw. Berechtigter direkt durch die Gemeinde

Bahntrasse der Bahnstrecke Knoten Wagram – Salzburg Hauptbahnhof. Es handelt sich dabei um Grünflächen im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG mit einer Gesamtfläche von ca. 2,40 ha.

Der Neubau soll insbesondere folgende Einzelbaumaßnahmen umfassen:

- Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Anzahl der Module:	3.680
Modulfläche:	ca. 10.000 m ²
Leistung:	2,1 MWp
Projektfläche:	ca. 2,40 ha

- die Wechselrichter 16,7 Hz
- die Umspanner auf 15 kV
- die notwendige Leit- und Schutztechnik
- die Einspeisung in die Oberleitung
- aller erforderlichen Kabelwege

Den Einreichunterlagen ist zu entnehmen, dass die Anlage auf Eigengrund der ÖBB-Infrastruktur AG errichtet werden soll. Die Zufahrt zur Anlage soll über Fremdgrund erfolgen.

Der Baubeginn ist für das vierte Quartal 2025 geplant.

Die Inbetriebnahme ist für das vierte Quartal 2026 geplant.

Zeit und Ort der Einsichtnahme

Zur Wahrung des Parteigehöres im Sinne des § 45 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) werden der Antrag, die Projektunterlagen und das Gutachten gemäß § 31a EisbG nunmehr vollständig aufgelegt und somit den Parteien und Beteiligten im Verfahren zugänglich gemacht.

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit von 26.08.2025 bis 15.09.2025 bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- Gemeindeamt der Gemeinde Pöndorf
Pöndorf 5, 4891 Pöndorf

Zeit und Ort der Einsichtnahme sind bei der Gemeinde zu erfragen (07684 7113)

- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung IV/E2 –
Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (+43 1 71162 652807)

Die Parteien und Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eine Kosten Kopien anfertigen.

Parteistellung

Die Parteistellung richtet sich gegenständlich nach § 31e EisbG iVm. § 8 AVG.

wird ersucht. Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungsdatums auf der Rückseite des Kundmachungsgleichstückes zu bestätigen.

Allfällige Verlautbarungs- oder Zustellmängel, welche die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben können, wollen rechtzeitig der Eisenbahnbehörde bekannt gegeben werden.

Es wird überdies ersucht, die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und Bestätigungen über allfällig erfolgte Verständigungen von weiteren Anrainern, Einbautenträgern sowie durch das gegenständliche Bauvorhaben berührten Grundeigentümern bzw. Berechtigten, sowie den übermittelten Bauentwurf nach erfolgter Auflage an das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu übermitteln.

als betroffene Gebietskörperschaft gemäß § 31d EibG;

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2025-08-21T16:27:00+02:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/

Angeschlagen am **2.2. Aug. 2025**
 Abgenommen am **1.6. Sep. 2025**

Ed